

2767

Freitag, 5. Dezember 1947.

Herausgabe von 8,9 Millionen  
japanischer Staatsgelder an  
die Alliierten.

Politisches Departement. Antrag vom 14. November 1947.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. November 1947.

## I.

1. Im Verlaufe des Monats Februar 1946 hat das Politische Departement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1946, dem Ende des Jahres 1945 von der japanischen Regierung gestellten Ersuchen entsprechend das zu Händen der Alliierten in Gewahrsam genommene japanische Staatseigentum in der Schweiz den Vertretungen von China, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Bern übergeben.

Gemäss dem anlässlich dieser Uebergabe vom 19. Februar 1946 errichteten Finanzprotokoll wurde damals ein Betrag von ca. 8,9 Millionen Franken, der nach den von der Japanischen Gesandtschaft erhaltenen Auskünften Eigentum der Yokohama Specie Bank war, und nicht der japanischen Regierung gehörte, vorläufig zurückbehalten. Indessen wurde gleichzeitig die Zusicherung abgegeben, dass auch die genannte Summe an die Vertretungen der alliierten Mächte ausgefolgt werde, sobald diese schlüssig dartun, dass es sich wirklich um japanisches Staatseigentum handelt. Weitere Bedingungen wurde im erwähnten Finanzprotokoll an die Herausgabe nicht geknüpft.

2. Der seitens des Politischen Departementes gestellten Forderung sind die Alliierten inzwischen nachgekommen. Mit Noten gleichen Inhalts haben zunächst die drei Gesandtschaften der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Grossbritanniens und Chinas und hernach auf Verlangen des Politischen Departements auch die inzwischen neu errichtete Vertretung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Bern bestätigt, dass der in Rede stehende Betrag Eigentum der japanischen Regierung sei. Gleichzeitig haben diese alliierten Missionen unter Berufung auf das Finanzprotokoll vom 19. Februar 1946 um Ueberweisung der bisher zurückbehaltenen Summe nachgesucht.

Bei dieser Sachlage erscheint es richtig, dem gestellten Herausgabebegehren grundsätzlich zu entsprechen und die in Aussicht gestellte Uebergabe nicht mehr länger hinauszuschieben.

## II.

Vom Eidgenössischen Politischen Departement wird indessen in diesem Zusammenhang erneut die Frage geprüft, ob nicht anlässlich der Herausgabe der in Rede stehenden, als Staatsguthaben anerkannten Aktiven, die Gelegenheit benützt werden sollte, die Befriedigung schweizerischer Forderungen gegenüber dem japanischen Staat sicherzustellen.



1. Dabei kann es sich freilich nicht darum handeln, eine Sicherstellung vorzunehmen für die recht erheblichen schweizerischen Privatforderungen gegenüber dem japanischen Staate, wie solche aus Kapitalanlagen, aus Ansprüchen aus Waren, Dienstleistungs- und Versicherungsverkehr bestehen, da all diese Forderungen mit dem fraglichen japanischen Staatseigentum schwerlich in einen rechtlichen Zusammenhang zu bringen wären.

2. Dagegen stellt sich die Frage, ob es nicht angezeigt erschiene, ein Retentionsrecht für diejenigen schweizerischen Forderungen der japanischen Regierung gegenüber geltend zu machen, die sich auf in Japan oder den ehemals von den japanischen Streitkräften besetzten Gebieten Schweizern verursachten Requisitions- und Plünderungsschäden bzw. Schädigungen an Leib und Leben beziehen. Nach den vorläufigen Erhebungen durch das Politische Departement belaufen sich diese Ansprüche auf ca. 10,4 Millionen Schweizerfranken, wovon ca. 3,8 Millionen auf Requisitionen, ca. 4,2 Millionen auf Plünderungen und ca. 2,4 Millionen auf Schäden an Leib und Leben entfallen.

3. Für Schädigungen an Leib und Leben ist der japanische Staat der Eidgenossenschaft gegenüber direkt verantwortlich. Die Entschädigungen hierfür kann die Eidgenossenschaft in ihrem Namen von der japanischen Regierung verlangen.

Da die japanische Regierung zur Zeit nicht über die volle Handlungsfreiheit verfügt, um ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, rechtfertigt sich die Geltendmachung des Retentionsrechtes, umsomehr als die Forderungen beim japanischen Staat angemeldet und von diesem bereits teilweise anerkannt wurden.

4. Die fraglichen Ansprüche setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

- a) Von der japanischen Regierung anerkannte Forderung im Betrage von Fr. 407.600.-

Diese Summe entspricht einigen von den Japanern ohne Grund wegen Spionage während des Krieges verhafteten und schwer misshandelten Schweizern entstandenen Schäden. Die japanische Regierung wurde an der Zahlung des erwähnten Betrages durch die Alliierten bis jetzt gehindert.

- b) Bei der japanischen Regierung bereits angemeldete, von dieser aber noch nicht anerkannte Forderungen im Betrage von ca. 2 Millionen:

Niederländisch Indien	
Tötungen	Fr. 995.536.-
Inhaftierungen und Misshandlungen	" 902.957.-
Indochina	
Tötungen, Inhaftierungen und Misshandlungen	" 25.600.-
Burma	
Misshandlungen	" 5.000.-
Hongkong	
Misshandlungen	" 50.000.-
Singapur	
Misshandlungen	" 20.000.-
Japan	
Inhaftierungen	" 20.000.-
Total von a) und b)	Fr. 2.019.093.-
	Fr. 2.426.693.-

- 3 -

Ein Retentionsrecht für diesen Betrag ist gerechtfertigt, auch wenn eine Anerkennung bis jetzt nicht erfolgte. Es darf dabei von der Ueberlegung ausgegangen werden, dass infolge der Besetzung Japans die japanischen Behörden ihrer Handlungsfähigkeit beraubt und deshalb ausserstande waren, zu den Forderungen Stellung zu nehmen, bzw. sie anzuerkennen.

5. Gegen die Geltendmachung eines Retentionsrechtes könnte alliierterseits eingewendet werden, dass im Finanzprotokoll vom 19. Februar kein Vorbehalt in Bezug auf schweizerische Gegenforderungen gemacht wurde. Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig, er kann vielmehr mit dem Hinweis darauf entkräftet werden, dass schweizerischerseits im Februar 1946 nicht anzunehmen war, dass die Alliierten der japanischen Regierung die Erteilung des Zahlungsauftrages für die bereits angemeldeten, teilweise sogar schon anerkannten Forderungen verweigern würden. Zudem stand im damaligen Zeitpunkte auch gar noch nicht fest, dass es sich bei dem fraglichen Guthaben tatsächlich um japanisches Staatseigentum handelt. Erst der inzwischen von den Alliierten erbrachte Nachweis ermöglichte die Geltendmachung eines Retentionsrechtes. Schliesslich wäre zu betonen, dass einer Freigabe des zurückgehaltenen Betrages dann nichts mehr im Wege steht, wenn die japanische Regierung ihren Verpflichtungen gegenüber der Eidgenossenschaft nachgekommen ist.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen und im Hinblick auf das alliierte Herausgabebegehren betreffend den bei der Schweizerischen Nationalbank deponierten Betrag in Höhe von 8,9 Millionen Franken wird im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, von dem bei der Schweizerischen Nationalbank befindlichen japanischen Staatsguthaben in Höhe von Fr. 8.973.681.35 den alliierten Vertretungen von China, Grossbritannien, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Betrag von Fr. 6.546.988.35 zu übergeben.
2. Die Differenz von Fr. 2.426.693.- ist vorläufig zur Sicherstellung der bei der japanischen Regierung angemeldeten und teilweise bereits anerkannten Forderungen der Eidgenossenschaft zurückzubehalten.

Eine Uebergabe dieser Summe kann in Aussicht gestellt werden, sobald die japanische Regierung ihren Verpflichtungen der Eidgenossenschaft gegenüber nachgekommen ist.

3. Das Politische Departement wird beauftragt zu prüfen, ob nicht ein allgemeiner Vorbehalt zu machen wäre in Bezug auf die Wiedergutmachung der von Schweizern erlittenen Kriegsschäden.

Protokollauszug an das Politische Departement (50 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug und an alle übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. K.*

2768

Freitag, 5. Dezember 1947.

Schweizerische Kriegsschäden in  
Holland (Gegenrechtserklärung).

Politisches Departement. Antrag vom 4. Dezember 1947.

Wie in andern Staaten sind auch in Holland schweizerische Personen und schweizerisches Eigentum infolge des Krieges zu Schaden gekommen. Die dadurch beeinträchtigten schweizerischen Interessen wurden während und nach dem Krieg von der Schweizerischen Gesandtschaft und den Konsulaten in Holland gewahrt. Das eidg. Politische Departement sorgte in enger Zusammenarbeit mit den erwähnten Aussenposten dafür, dass die schweizerischen Geschädigten ihre Verluste in Holland vorläufig zur Beweissicherung anmelden konnten. Die Möglichkeit hiezu war bereits während der Kriegsjahre gegeben. Mit einer Note vom 29. Juli 1946 bestätigte das holländische Aussenministerium der Schweizerischen Gesandtschaft Im Haag, dass Schweizern die Schadensregister in den Niederlanden offen stünden, und zwar auch über den 1. März 1946 hinaus. An diesem Tage waren nämlich die Register offiziell abgeschlossen worden.

Nach den dem Politischen Departement von den Betroffenen gemachten Angaben sind in den Jahren 1939 bis 1945 an schweizerischem Eigentum in Holland folgende Kriegsschäden eingetreten:

Zerstörungen	ca. Fr. 3'800'000.-
Requisitionen	" 405'000.-
Plünderungen	" 105'000.-
	<hr/>
	ca. Fr. 4'310'000.-

(Stand per 31. Juli 1947).

Die Schweizerische Gesandtschaft Im Haag hat sich unmittelbar nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit um die Herbeiführung einer Wiedergutmachung der vorerwähnten Schäden bemüht. Dabei bestand schweizerischerseits Klarheit darüber, dass von der holländischen Regierung nicht mehr verlangt werden könne als die Gleichbehandlung der schweizerischen Staatsangehörigen mit den holländischen Bürgern. Eine Handhabe zur Erreichung dieses Zieles findet sich im Königlichen Dekret vom 9. November 1945 betreffend die Kriegsschäden an privatem Eigentum (Gesetzesblatt F 255). Dessen Art. 1, § 3 bestimmt, dass der holländische Finanzminister, sei es in Einzelfällen, sei es im Sinne einer grundsätzlichen Anordnung, die Wiedergutmachung von Schäden an Gütern verfügen kann, die nicht Eigentum von holländischen natürlichen und mit holländischem Kapital arbeitenden juristischen Personen sind. Ausserdem bezog sich die Gesandtschaft auf die Bundesratsbeschlüsse vom 3. Juli 1942 über die Errichtung eines Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungs-Schäden an den in der Schweiz gegen Feuer versicherten Objekten bzw. vom 3. August 1942

über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungs-Schäden, die in Art. 4, Abs. 3 resp. Art. 3, Abs. 2 eine Gegenrechtsklausel enthalten. Danach kann dem infolge einer Neutralitätsverletzung geschädigten Ausländer die Entschädigung oder die Hilfeleistung verweigert werden, wenn sein Heimatstaat die Schweizerbürger bei der Wiedergutmachung der Kriegs- oder Neutralitätsverletzungsschäden ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen. Es ist Sache des Bundesrates zu bestimmen, mit welchen Staaten die Reziprozität als gegeben zu gelten hat.

Der Schweizerische Gesandte Im Haag hat, da Holländer von Neutralitätsverletzungsschäden in der Schweiz nicht betroffen wurden und infolgedessen von diesem Gesichtspunkt aus für die holländische Regierung wenig Anreiz bestand, auf dem Boden des formellen Gegenrechts eine Zusage zur Gleichstellung der schweizerischen Staatsangehörigen mit den holländischen Bürgern abzugeben darauf hingewiesen, dass ein Gegenrechtsabkommen nicht nur für die Vergangenheit sondern eventuell auch für die Zukunft seine Bedeutung haben könnte. Es ist seinen Bemühungen in der Folge dann auch gelungen, vom holländischen Aussenministerium die Bereitschaft zum Abschlusse einer Vereinbarung auf Grund des folgenden Textes zu erwirken:

"Projet d'un accord à conclure entre les Gouvernements néerlandais et suisse sur l'indemnisation des dommages de guerre.

1) Le Gouvernement néerlandais accordera aux ressortissants suisses, dont les biens sis en Hollande ont été détruits ou endommagés par des actes de guerre, une indemnité égale à celle assurée aux ressortissants néerlandais pour des pertes de même nature et de même étendue.

2) Le Gouvernement suisse accordera aux ressortissants néerlandais, dont les biens sis en Suisse ont été détruits ou endommagés par des actes de guerre, une indemnité égale à celle assurée aux ressortissants suisses pour des pertes de même nature et de même étendue.

3) Toute société ou association, dans laquelle, soit le droit de vote, soit le capital est en majorité néerlando-suisse, jouira du traitement accordé aux sociétés selon les règlements respectivement suisses ou néerlandais à ce sujet."

Der Schweizerische Gesandte Im Haag bemerkt dazu, dass holländischerseits bei der Entschädigungsberechtigung nicht darauf abgestellt werde, ob der Betroffene im Zeitpunkt des Schadenseintritts sein Domizil in Holland oder in der Schweiz hatte. Auch die Auszahlung von Entschädigungen soll sich nicht nach dem Wohnsitz des Berechtigten richten. Ueberweisungen sind jedoch nur im Rahmen der Transferabmachungen möglich.

Zu den in Abs. 3 des vorstehenden Wortlautes erwähnten juristischen Personen gehören auch solche mit einem 100%igen schweizerischen bzw. vollumfänglichen holländischen Kapital und mit Sitz in Holland bzw. in der Schweiz. Schweizerische Minderheitsanteile an Gesellschaften in Holland sollen dann

für eine Entschädigung berechtigt werden, wenn die Mehrheit des Kapitals im Eigentum von Angehörigen eines dritten Staates sich befindet, der mit Holland ebenfalls ein Gegenrechtsabkommen über die Regelung der Kriegsschäden abgeschlossen hat. Dies trifft beispielsweise zu auf Grossbritannien. Nicht abgeklärt ist vorläufig die Frage, wie es sich mit der Schadloshaltung für eine schweizerische Kapitalminorität an einer nicht schweizerischen bzw. nicht holländischen Gesellschaft bei Fehlen eines Gegenrechtsabkommens mit Holland verhält. Ferner ist der in Abs. 3 des vorstehenden Textes enthaltene Ausdruck "droit de vôte" nicht verständlich. Es erscheint indessen angezeigt, diesen und andern offenen Fragen vorläufig nicht weiter nachzugehen, um nicht dadurch den Abschluss eines Gegenrechtsabkommens zu gefährden. Es wird sich zweifelsohne bei der Anwendung der Vereinbarung Gelegenheit bieten, eine Ausweitung der holländischerseits vorgeschlagenen Abmachung herbeizuführen.

Die in Aussicht genommene Reziprozitätsvereinbarung bringt den schweizerischen Geschädigten zweifellos wertvolle Vorteile, weil damit die Möglichkeit zu einer wenigstens teilweisen Gutmachung ihrer Verluste geschaffen wird. Nach dem in Ziffer III zitierten Dekret vom 9. November 1945 gelten als Kriegsschäden die auf direkte Kriegshandlungen oder auf Massnahmen des Feindes zurückzuführenden Verluste. Zu deren Wiedergutmachung leistet der holländische Staat Beiträge, die für den Wiederaufbau bestimmt sind. Eine vollständige Wiederherstellung ist aber nicht vorgesehen. Massgebend für die Entschädigung ist der Sachwert am 9. Mai 1940. Ausgeschlossen ist der Ersatz des in Folge des Krieges entgangenen Gewinnes. Ein Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen wird nicht gemacht.

Schweizerischerseits ist keine Gegenleistung zu erbringen, weil, wie unter Ziffer III bereits hervorgehoben wurde, keine Neutralitätsverletzungs-Schäden an holländischem Eigentum in der Schweiz entstanden sind. Dem vorgesehenen schweizerisch-holländischen Abkommen kann deshalb zugestimmt werden. Es ist zu hoffen, dass es ein günstiges Präjudiz bilden wird für die Kriegsschadensverhandlungen der Eidgenossenschaft mit andern Staaten, insbesondere mit solchen, die - wie z.B. Frankreich - die Gleichstellung der schweizerischen Betroffenen mit deren Angehörigen von schweizerischen Leistungen wirtschaftlicher oder finanzieller Natur abhängig machen wollen.

In der von der holländischen Regierung vorgelegten Erklärung werden die Personenschäden nicht berücksichtigt. Infolge des Krieges kamen in den Niederlanden vier Schweizer (davon zwei Kinder) ums Leben. Die holländische Regierung hat indessen die Schweizerische Gesandtschaft Im Haag wissen lassen, dass die Ausländer, welche in den Niederlanden Personenschäden erlitten, gleichbehandelt werden, wie die holländischen Staatsangehörigen. Das Gegenrecht zwischen der Schweiz und Holland ist damit de facto gegeben. Es erübrigt sich, hierüber noch eine formelle Vereinbarung herbeizuführen.

Bezüglich der in den überseeischen holländischen Besitzungen entstandenen Kriegsschäden besteht noch keine Wiedergutmachungs-Gesetzgebung. Schäden dieser Art werden denn auch von der holländischen Erklärung nicht erfasst. Es wird Aufgabe des

- 4 -

eidg. Politischen Departementes sein, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob mit der zuständigen Regierung eine Abmachung über die Regelung der schweizerischen Verluste in den erwähnten holländischen Gebieten getroffen werden kann.

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss  
b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den Ausführungen im vorliegenden Antrag hinsichtlich der schweizerischen Kriegsschäden in Holland.

2. Das eidg. Politische Departement wird ermächtigt, durch Notenaustausch auf Grund des in Ziffer IV der Erwägungen wiedergegebenen Wortlautes mit der holländischen Regierung eine Regelung der schweizerischen Kriegsschäden in Holland durch Einräumung des in den Bundesratsbeschlüssen vom 3. Juli 1942 über die Errichtung eines Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden an den in der Schweiz gegen Feuer versicherten Objekten bzw. vom 21. August 1942 über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden vorgesehenen Gegenrechts, in die Wege zu leiten.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement (3 Expl.) und an das Volkswirtschaftsdepartement (3 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. M.*